

# Förderrichtlinie - Projekt Sportverein/Landesfachverband und Schule (A2/B2/C2)

## 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Kooperationsmaßnahmen zwischen Mitgliedsorganisationen des Landessportbunds Brandenburg e.V. (LSB) und Schulen im Land Brandenburg, die innerhalb eines Schuljahres durchgeführt werden.

## 2. Zuwendungsempfänger

sind die Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB), die Mitglied im LSB sind. Sie leiten die Fördermittel an die Maßnahmeträger weiter.

Maßnahmeträger sind Sportvereine und Landesfachverbände (LFV), die Mitglied im LSB sind.

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Kooperationsmaßnahmen mit sportartbezogener oder sportartübergreifender Orientierung, an denen alle Schüler teilnehmen können, die die jeweilige Sportart noch nicht als Mitglied eines Sportvereins betreiben,

- a) die über ein Schuljahr grundsätzlich in wöchentlichem Rhythmus durchgeführt werden,
- b) die sportartbedingt bzw. saisonbedingt nur in zeitlich begrenzten Projekten stattfinden können.

Die Teilnehmerzahl pro Übungsgruppe muss grundsätzlich mindestens 10 Schüler bzw. im Behindertensport grundsätzlich mindestens 6 Schüler betragen. Bei sportfachlicher Begründung sind bei projektbezogenen Sportarten (3.b) auch Teilnehmerzahlen von mindestens 6 Schülern möglich.

Die Kooperationsmaßnahme muss von einem Sportlehrer oder einem Übungsleiter mit gültiger Lizenz gemäß den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB geleitet werden. Dies gilt als erfüllt, wenn der Übungsleiter seine Lizenzausbildung bis zum Ende der Maßnahme erfolgreich abschließt.

Voraussetzung für die Förderung ist ein erweitertes Führungszeugnis für den zu fördernden Übungsleiter.

Der Maßnahmeträger prüft die Möglichkeit, die Teilnehmer der Kooperationsmaßnahme als Vereinsmitglied aufzunehmen. Der Maßnahmeträger ist berechtigt, die Teilnehmer mit einem angemessenen Beitrag an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

## 5. Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss für eine Kooperationsmaßnahme kann pro Schuljahr bis zu 600,00 EUR für Übungsleiterentgelte betragen. Darüber hinaus kann die Anschaffung von Sportgeräten für die Kooperationsmaßnahme mit bis zu 400,00 EUR gefördert werden.

**Für Maßnahmen der Kategorie a)** ist im laufenden Schuljahr wöchentlich je eine Übungseinheit (ÜE) à 60 Minuten durchzuführen. Der Zuschuss für die Übungsleiterentgelte richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten ÜE, wobei pro Woche eine ÜE mit maximal 15,00 EUR gefördert werden kann. Voraussetzung für die Förderung von Sportgeräten ist die Durchführung von mindestens 50% der im laufenden Schuljahr möglichen ÜE.

**Für Maßnahmen der Kategorie b)** sind im Projektzeitraum 30 ÜE à 60 Minuten durchzuführen. Übungsleiterentgelte werden mit maximal 15,00 EUR für jede tatsächlich durchgeführte ÜE gefördert. Voraussetzung für die Förderung von Sportgeräten ist hier die Durchführung von mindestens 20 ÜE. Kann die Maßnahme sportartbedingt nicht an der Schule durchgeführt werden, sind Reise- und Transportkosten zur Sportstätte förderfähig.

Übungsleiterentgelte für Lehrer und hauptamtliche Mitarbeiter der Maßnahmeträger, die ÜE während ihrer Arbeitszeit leiten, können nicht gefördert werden. ÜE in Ferienzeiten werden nicht gefördert.

**Hinweis:** Grundsätzlich nicht förderfähig sind u. a. der Kauf von Sportbekleidung (ausgenommen Kennzeichnungswesten, erforderliche Kampfsportbekleidung und Boxhandschuhe), Trillerpfeifen, Stoppuhren, Werbematerial, Speisen und Getränken sowie die Zahlung von Mieten für Sportstätten und Reise- bzw. Transportkosten für Maßnahmen gemäß Punkt 3.a). Vereinstraining wird nicht gefördert.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antrag**

#### 6.1.1 Antragstellung durch den KSB/SSB

Die Antragstellung durch den KSB/SSB beim LSB erfolgt bis zum 01.08. pauschal für das folgende Schuljahr. Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

#### 6.1.2 Antragstellung der Maßnahmeträger

Die Antragstellung durch den Sportverein oder LFV beim zuständigen KSB/SSB erfolgt bis zum 15.09. des laufenden Schuljahres. Für den Antrag ist das Formblatt „Antrag Kooperation Sportverein/LFV und Schule“ zu verwenden.

Die Anträge der Maßnahmeträger sind durch den KSB/SSB und den Berater für Schulsport der jeweiligen Region zu prüfen und entsprechend den Entwicklungsschwerpunkten des Kreises in eine Rangfolge zu bringen (Prioritätenliste). Der KSB/SSB reicht die verbindliche Prioritätenliste bis zum 1.10. des laufenden Jahres beim LSB ein.

**Hinweis: Das beim KSB/SSB einzureichende, vollständig ausgefüllte und gültige Antragsformular muss vom Schulleiter und dem Vorstand des Maßnahmeträgers rechtsverbindlich unterzeichnet und abgestempelt sein. Die Maßnahmen sind schulische Veranstaltungen und die Teilnehmer somit unabhängig vom Ort der Durchführung über die Unfallkasse des Landes Brandenburg versichert.**

### **6.2 Bewilligung**

#### 6.2.1 Bestätigung an den KSB/SSB

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen LSB und KSB/SSB geregelt.

#### 6.2.2 Bestätigung und Weiterleitung an den Maßnahmeträger

Die Bestätigung an den Sportverein oder LFV erfolgt schriftlich durch den zuständigen KSB/SSB.

### **6.3 Auszahlung**

#### 6.3.1 Auszahlung an den KSB/SSB

Die Auszahlung durch den LSB an den KSB/SSB erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises.

#### 6.3.2 Auszahlung an den Maßnahmeträger

Die Auszahlung an den Verein oder LFV erfolgt nach Auszahlung der Fördermittel durch den LSB an den KSB/SSB auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises.

### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Maßnahmeträger weist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung durch Vorlage folgender Unterlagen beim KSB/SSB nach:

- Formblatt „Verwendungsnachweis/Sachbericht Kooperation Sportverein/LFV und Schule“
- Formblatt „Teilnehmerliste Kooperation Sportverein/LFV und Schule“
- Formblatt „Belegliste“

Der KSB/SSB legt seinen vollständigen Gesamtverwendungsnachweis des abgelaufenen Schuljahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres beim LSB vor.